

GEMEINDE MARCH

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AZ 10/He - 460.15



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren

für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 19.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertagesstätten, Grundschulhorte / Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in der verlässlichen Grundschule (nachfolgend „Einrichtungen“) der Gemeinde March werden Benutzungsgebühren (Eltern- und Essensbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde March betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren pro Kindergarten-/Hortjahr werden verteilt auf **11 Monate** erhoben. Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden ab dem 01.09.2022 in mehreren Schritten gemäß **Anlage 1** jährlich zum 01.09. erhöht.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den

Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist. Tritt die Änderung bereits am ersten Tag des Kalendermonats ein, so wird die Gebühr mit diesem Tag neu festgesetzt. Die Meldung kann bis zu 3 Monaten rückwirkend erfolgen.

- (4) VÖ+ Plätze können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung hinzugebucht werden. Die Mehrgebühren im Vergleich zu einem VÖ-Platz betragen pro Tag 25 Prozent der Differenz zwischen VÖ- und GT-Platz. Die Erhöhung der Zahl der VÖ+ Tage ist bei freien Kapazitäten nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- (5) Eine Reduzierung der Betreuungszeiten ist
 - a) Für die Kindertagesstätten zum 01.09. und zum 01.02.,
 - b) Für die Schulkindbetreuung nach Bekanntgabe der Stundenpläne zum 01.10 und zum 01.02. mit einer Frist von vier Wochen, möglich.

Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist zum Monatsbeginn möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.

Über Regelungen im Härtefall entscheidet die Leitung nach Rücksprache mit dem Träger.

- (6) Aufnahmen sind zum 1. und 15. Des Monats möglich. Abmeldungen sind zum 14. oder zum Letzten des Monats möglich.

§ 4

Essenspauschale

- (1) In den Einrichtungen mit Ganztagesgruppen und Hortgruppen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Das Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztages- und Hortgruppen verpflichtend.
- (2) Im Kinderhaus Am Bürgle wird für die Kinder in den Ü3-Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ein zweites Vesper in Form einer Schlemmerinsel angeboten. Die Teilnahme an der Schlemmerinsel ist verpflichtend.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt:
 - a) Für die Teilnahme am warmen Mittagessen
pauschal 96,00 Euro.
 - b) Für die Teilnahme an der Schlemmerinsel (im Kinderhaus Am Bürgle):
pauschal 34,00 Euro.
- (4) Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Für das Kinderhaus Am Bürgle gilt § 4 Abs. 2. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt je gebuchtem Wochentag 1/5 der o.g. Gebühren.
- (5) Einzelne Fehltag haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

- (6) Sind Kinder zum Mittagessen angemeldet, wird bei krankheitsbedingter Abwesenheit ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten:

bei Buchstabe a) anteilig mit 4,80 Euro / Fehltag,

bei Buchstabe b) anteilig mit 1,70 Euro / Fehltag,

ermäßigt.

Bei geplanter, längerer Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen (z.B. Kuraufenthalte, Urlaub) wird, bei rechtzeitiger Abmeldung, zwei Wochen im Vorfeld der Abwesenheit, der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten anteilig mit 4,80 Euro / Fehltag oder 1,70 Euro / Fehltag (Schlemmerinsel) für die Dauer der Abwesenheit ermäßigt.

Schließtage der Einrichtungen werden zur Berechnung der Fehlzeiten nicht berücksichtigt.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils im Voraus, bis zum Ersten des Monats auf ein Konto der Gemeinde March zu entrichten.

Die Inanspruchnahme beginnt mit der Eingewöhnungszeit.

Eine Ermäßigung der Essensgebühren in der Eingewöhnungszeit kann nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gewährt werden.

- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig und ist mittels SEPA-Lastschrift an die Gemeindekasse zu zahlen. Wird das Lastschriftmandat nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses erteilt, ist der Träger berechtigt, den Besuch der Einrichtung zu verweigern.
- (3) Die Gebühren werden von September bis Juli eingezogen, siehe § 3 Abs. 1.
- (4) Beginnt der Besuch einer Einrichtung nicht zum ersten eines Monats, so ist bei Beginn in der ersten Monatshälfte der ganze Monatsbeitrag, bei Beginn in der zweiten Monatshälfte der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Eine Kündigung kann jeweils zum Monatsende erfolgen und ist zwei Wochen vor dem Ende der Betreuung schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung einzureichen.
- (5) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von z. B. Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Dies gilt auch für Schließungen aufgrund von Krankheit des Personals oder bei behördlichen Anordnungen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die aktuelle Satzung über die Erhebung Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Schulen vom 29.11.2021, einschließlich der hierauf erfolgten Änderungen, außer Kraft.



March, den 19.12.2022

Helmut Mursa

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen vom 29.11.2021

Gebührensätze (ab 01.09.2022)

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2022** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	352,00 €	444,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	264,00 €	333,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	176,00 €	222,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	88,00 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2022** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	148,00 €	247,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	111,00 €	185,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	123,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €	49,00 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt monatlich:

Hort/Nachmittagsbetreuung	
Betreuungsform	Hort
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	155,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	116,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Kernzeitbetreuung für die einzelnen Wochentage eine Frühbetreuung ab 07:30 Uhr bis Schulbeginn sowie eine Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr zu buchen. Die einzelnen Gebühren können nachfolgenden Tabletten entnommen werden.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) beträgt monatlich:

Kernzeitbetreuung von 07:30 Uhr bis Schulbeginn	20,00 €
Kernzeitbetreuung nach Schulende bis 14:00 Uhr	50,00 €

Gebührensätze (ab 01.09.2023)

(3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2023** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	401,00 €	506,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	301,00 €	380,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	200,00 €	253,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	101,00 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2023** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	177,00 €	262,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	133,00 €	197,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €	131,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	52,00 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt monatlich:

Hort/Nachmittagsbetreuung	
Betreuungsform	Hort
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	155,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	116,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Kernzeitbetreuung für die einzelnen Wochentage eine Frühbetreuung ab 07:30 Uhr bis Schulbeginn sowie eine Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr zu buchen. Die einzelnen Gebühren können nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) beträgt monatlich:

Kernzeitbetreuung von 07:30 Uhr bis Schulbeginn	20,00 €
Kernzeitbetreuung nach Schulausgang bis 14:00 Uhr	50,00 €

Gebührensätze (ab 01.09.2024)

(3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2024** monatlich:

U3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	462,00 €	582,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	346,00 €	437,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	231,00 €	291,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	116,00 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt ab dem **01.09.2024** monatlich:

Ü3		
Betreuungsform	VÖ-Gruppe	GT-Gruppe
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	213,00€	278,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	160,00€	208,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	106,00€	139,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	42,00€	55,00 €

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt monatlich:

Hort/Nachmittagsbetreuung	
Betreuungsform	Hort
bei Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	155,00 €
bei Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	116,00 €
bei Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
bei Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Kernzeitbetreuung für die einzelnen Wochentage eine Frühbetreuung ab 07:30 Uhr bis Schulbeginn sowie eine Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr zu buchen. Die einzelnen Gebühren können nachfolgenden Tabletten entnommen werden.

Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) beträgt monatlich:

Kernzeitbetreuung von 07:30 Uhr bis Schulbeginn	20,00 €
Kernzeitbetreuung nach Schulschluss bis 14:00 Uhr	50,00 €

 March, den 19.12.2022
Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



March, den 19.12.2022


Helmut Mursa
Bürgermeister

